

Aktenzeichen: 8 AZR 571/93
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 05. Oktober 1995
- 8 AZR 571/93 -

I. Arbeitsgericht
Halberstadt

Urteil vom 29. Juli 1992
- 5 Ca 742/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Sachsen-Anhalt

Urteil vom 28. April 1993
- 3 Sa 108/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Abwicklung nach Einigungsvertrag

Gesetz:

Einigungsvertrag Art. 13, 20, Anlage I Kapitel XIX Sachge-
biet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 2; GG Art. 12 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 571/93

3 Sa 108/92 Sachsen-Anhalt

Verkündet am
5. Oktober 1995

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Oktober 1995 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Ascheid, die Richter Dr. Wittek und Dr. Mikosch sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Umfug und Hickler für Recht

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt vom
28. April 1993 - 3 Sa 108/92 - wird zurückgewie-
sen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob das Arbeitsverhältnis der
Klägerin gemäß Art. 20 Abs. 1 Einigungsvertrag in Verbindung mit
Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 2
(künftig: Nr. 1 Abs. 2 EV) geruht und mit Ablauf des 30. Juni
1991 geendet hat.

Die im Jahre 1946 geborene Klägerin war seit dem 2. Septem-
ber 1974 als medizinisch-technische Assistentin beim Institut für
experimentelle Epidemiologie in Wernigerode (IEE) beschäftigt.
Sie arbeitete in einem Labor der Abteilung Klinische Bakteriolo-
gie.

Das IEE war die zentrale Institution für Überwachung und ex-
perimentelle Forschung auf dem Gebiet der Epidemiologie in der
ehemaligen DDR. Es wurde im Jahre 1965 als Forschungs- und Ent-
wicklungsinstitut des Ministeriums für Gesundheitswesen gegründet
und sollte in erster Linie Infektketten epidemisch wichtiger



Krankheiten aufklären. 1975 wurde es mit dem Hygieneinstitut zusammengelegt. Seine territorialen Aufgaben bestanden hauptsächlich in der bakteriologisch-diagnostischen Versorgung, also dem Nachweis von Infektionserregern in eingesandten Proben für umliegende Krankenhäuser. Daneben wurden auch territoriale Aufgaben auf den Gebieten der Wasseruntersuchung und der Lebensmittelinfektion erledigt.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 1990 teilte der Präsident des Bundesgesundheitsamtes der Klägerin mit, daß ihr Arbeitsverhältnis gemäß dem Einigungsvertrag ab 1. Januar 1991 ruhe und mit Ablauf des 30. Juni 1991 ende, wenn sie nicht weiterverwendet werden könne.

Seit dem 1. Januar 1991 bestehen in den Räumen des ehemaligen IEE vier ausschließlich experimentell orientierte Arbeitsbereiche des Robert-Koch-Institutes und zwei Fachgebiete des Robert-von-Ostertag-Institutes für Veterinärmedizin. Diese Institute waren unselbständige Teileinrichtungen des Bundesgesundheitsamtes. Die Arbeitsbereiche des Robert-Koch-Institutes knüpfen an die Arbeitsmethoden des früheren IEE an. Territoriale Aufgaben werden nicht mehr wahrgenommen. Die bakteriologisch-diagnostische Versorgung wird im Rahmen eines privaten Laboratoriums von ehemaligen Mitarbeitern des IEE fortgeführt. Die Forschungsgebiete des Robert-von-Ostertag-Institutes sind neu hinzugekommen.

Die Klägerin hat geltend gemacht, ihr Arbeitsverhältnis habe



nicht geruht und nicht geendet. Das IEE sei nicht aufgelöst, sondern auf die Beklagte überführt worden. Daran ändere auch die ersatzlose Auflösung der Abteilung, in der die Klägerin gearbeitet habe, nichts. Medizinisch-technische Assistentinnen würden nach wie vor benötigt.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien über den 31. Dezember 1990 hinaus im nichtruhenden Zustand fortbestehe.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, das IEE sei weder ganz noch teilweise auf den Bund überführt, sondern abgewickelt worden. Dessen Aufgaben seien zum großen Teil entfallen, im übrigen weitgehend verändert worden. Die Struktur der Einrichtung sei nicht erhalten geblieben. Das Unterbleiben der Überführung stelle keine Willkür dar.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klagantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage zu Recht als unbegründet abgewiesen.



I. Das Landesarbeitsgericht hat im wesentlichen ausgeführt:

Das Arbeitsverhältnis der Klägerin habe gemäß Nr. 1 Abs. 2 EV ab dem 1. Januar 1991 geruht und mit Ablauf des 30. Juni 1991 geendet. Der Ruhensbeginn sei im September 1990 durch Erlaß entsprechend hinausgeschoben worden. Das IEE sei als Einrichtung nicht auf die Beklagte überführt worden. Eine ausdrückliche Überführungsentscheidung liege nicht vor. Diese sei auch nicht formfrei ergangen und konkludent verlautbart worden. Die Beklagte habe das IEE nicht unverändert fortgeführt und auch nicht unter Erhaltung der bisherigen Aufgaben in die neue Verwaltung eingliedert. Die territorialen Aufgaben, einer der beiden wesentlichen Teilbereiche der Einrichtung, seien ebenso weggefallen wie die DDR-spezifischen Gebiete der Nährbodenherstellung und Dokumentation. Die bisherigen Strukturen seien nicht erhalten geblieben. Die Identität der organisatorischen Einheit des IEE sei als solche nicht gewahrt worden. Durch die Eingliederung in das Robert-Koch- und das Robert-von-Ostertag-Institut, die damit ihren Zuständigkeitsbereich erweitert hätten, sei der eigenständige Institutsaufbau entfallen. Schließlich sei der frühere betriebsorganisatorische Zusammenhang durch den Aufgabenzuwachs auf neuen Gebieten verändert worden. Die Nichtüberführung halte einer Willkürkontrolle stand, weil bereits ein mit gleichen Aufgaben befaßtes Institut bestanden habe und die Beklagte nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes nur für einen Teilbereich des IEE zuständig gewesen sei. Es könne dahinstehen, ob der Forschungsbereich eine überführungsfähige Teileinrichtung dargestellt habe



und ggf. überführt worden sei; denn die Klägerin sei nicht in diesem Teilbereich beschäftigt gewesen. Die Klägerin habe schließlich weder geltend gemacht noch dargelegt, jede andere Entscheidung als ihre Einstellung wäre rechtswidrig gewesen.

II. Diese Ausführungen halten der revisionsgerichtlichen Überprüfung stand.

1. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats ist von folgender Auslegung der die Überführung und Abwicklung von Einrichtungen der ehemaligen DDR-Verwaltung regelnden Bestimmungen des Einigungsvertrages auszugehen:

a) Gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 EV regelt die zuständige Landesregierung oder die zuständige oberste Bundesbehörde die Überführung oder Abwicklung der Verwaltungsorgane und sonstigen der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienenden Einrichtungen. Zu diesen Einrichtungen gehören u. a. auch solche der Wissenschaft und der Kultur, deren Rechtsträger die öffentliche Verwaltung ist (Art. 13 Abs. 3 EV). Soweit Einrichtungen ganz oder teilweise auf den Bund überführt werden, bestehen die Arbeitsverhältnisse der dort beschäftigten Arbeitnehmer zum Bund. Entsprechendes gilt bei Überführung auf bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Arbeitsverhältnisse der übrigen Arbeitnehmer ruhen ab dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts oder eines um bis zu drei Monate hinausgeschobenen Zeitpunkts. Wird der Arbeitnehmer nicht innerhalb von sechs Monaten weiterverwendet, endet das Arbeitsverhältnis.



nis mit Ablauf dieser Frist; hat der Arbeitnehmer am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts das 50. Lebensjahr vollendet, beträgt die Frist neun Monate (Nr. 1 Abs. 2 EV).

b) Die Überführung einer Einrichtung gemäß Art. 13 EV bedurfte einer auf den verwaltungsinternen Bereich zielenden Organisationsentscheidung der zuständigen Stelle. Diese Überführungsentscheidung war mangels außenwirksamer Regelung kein Verwaltungsakt (BAG Urteil vom 3. September 1992 - 8 AZR 45/92 - BAGE 71, 147 = AP Nr. 1 zu Art. 13 Einigungsvertrag; BVerwG Urteil vom 12. Juni 1992 - 7 C 5.92 - BVerwGE 90, 220 = ZIP 1992, 1275). Sie konnte formfrei ergehen, also auch konkludent verlautbart werden. Sie konnte eine Einrichtung als ganze oder als eine Teileinrichtung betreffen (BAG Urteil vom 3. September 1992, aaO).

Eine überführungsfähige Teileinrichtung war gegeben, wenn sie ihre Aufgabe selbständig erfüllen konnte. Dies setzte eine organisatorisch abgrenzbare Funktionseinheit mit eigener Aufgabenstellung und der Fähigkeit zu einer aufgabenbezogenen Eigensteuerung voraus. Die Organisationsentscheidung nach Art. 13 EV war weder personen- noch arbeitsplatzbezogen. Sie betraf funktionsfähige Organisationseinheiten, die vor dem 3. Oktober 1990 die Fähigkeit zu aufgabenbezogener Eigensteuerung und selbständiger Aufgabenerfüllung besaßen.

c) Eine Einrichtung oder Teileinrichtung wurde im Sinne von Art. 13 EV überführt, wenn der Träger öffentlicher Verwaltung die



(Teil-)Einrichtung unverändert fortführte oder er sie unter Erhaltung der Aufgaben, der bisherigen Strukturen sowie des Bestandes an sächlichen Mitteln in die neue Verwaltung eingliederte (BAG Urteil vom 28. Januar 1993 - 8 AZR 169/92 - BAGE 72, 176 = AP Nr. 3 zu Art. 13 Einigungsvertrag). Die Überführung erforderte eine auf Dauer angelegte Fortsetzung der Verwaltungstätigkeit. Wurde die Einrichtung nur vorläufig mit dem Ziele der Auflösung fortgeführt, lag hierin keine Überführung gemäß Art. 13 EV (BAG Urteil vom 28. Januar 1993, aaO). Bedeutsam sind die Übernahme der Grundstücke, der Büro- und Diensträume, der Arbeitsmittel, der Arbeitsergebnisse, der Leitungsstrukturen sowie vorrangig der Aufgaben, die der alten Einrichtung das Gepräge gaben. Dies können in der Regel nur konkrete Aufgaben sein. Ob die jeweiligen Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandelns der Einrichtung das Gepräge geben, ist im Einzelfall festzustellen.

d) Gesetzliche Folge der Nichtüberführung war die Abwicklung. Es bedurfte hierzu keiner besonderen Abwicklungsentscheidung (BVerwG Urteil vom 12. Juni 1992, aaO). Weil die Abwicklung immer dann eintrat, wenn es an einer positiven, ggf. auch konkludenten Überführungsentscheidung fehlte, war nur durch sie die Abwicklung der Einrichtung zu verhindern. Folglich trat die Abwicklung auch dann ein, wenn wegen negativer Kompetenzkonflikte sich kein neuer Träger öffentlicher Verwaltung berufen fühlte, (rechtzeitig) eine Entscheidung gem. Art. 13 EV zu fällen. Die Abwicklung einer Einrichtung bedurfte zu ihrer Wirksamkeit keiner Bekanntgabe.

Die Abwicklung war auf die Liquidation der Einrichtung ge-



richtet. In diesem Falle ruhten die Arbeitsverhältnisse der in der abzuwickelnden Einrichtung Beschäftigten gemäß Nr. 1 Abs. 2 oder 3 EV grundsätzlich ab dem 3. Oktober 1990. Dieser Ruhensbeginn konnte um bis zu drei Monate hinausgeschoben werden. Die Kündigungsvorschriften des Mutterschutzrechtes durften allerdings nicht durchbrochen werden. Die ruhenden Arbeitsverhältnisse endeten kraft Gesetzes nach Ablauf von sechs bzw. neun Monaten Wartezeit, wenn nicht der einzelne Arbeitnehmer weiterverwendet wurde (BAG Urteil vom 3. September 1992, aaO).

e) Macht ein Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes der ehemaligen DDR geltend, sein Arbeitsverhältnis sei gemäß Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 EV auf den neuen Träger öffentlicher Verwaltung übergegangen und bestehe als aktives fort, hat er die Überführung seiner Beschäftigungs(teil-)einrichtung darzulegen und ggf. zu beweisen (BAG Urteil vom 15. Oktober 1992 - 8 AZR 145/92 - BAGE 71, 243 = AP Nr. 2 zu Art. 13 Einigungsvertrag).

2. Die im wesentlichen verfassungsrechtlich hergeleiteten Einwände der Revision gegen die dargestellte Rechtsprechung sind unbegründet.

a) Schon das Bundesverwaltungsgericht (aaO, BVerwGE 90, 220, 224 ff.) hat überzeugend ausgeführt, daß die vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobenen verfassungsrechtlichen Anforderungen gerade auch bei der hier vertretenen Auslegung gewahrt sind. Die dargestellte Senatsrechtsprechung trägt der Notwendigkeit eines effektiven Rechtsschutzes Rechnung. Die Arbeitsgerich-



te prüfen, ob eine Einrichtung aufgelöst oder überführt worden ist und ob die Auflösung sachlich gerechtfertigt war (Willkürkontrolle). Ebenso ist das Erfordernis der Bestimmtheit der Abwicklungsregelungen beachtet. Zwar muß keine "Abwicklungsentscheidung" bekannt gegeben werden. Der Arbeitnehmer darf aber über die eintretende Änderung des Arbeitsverhältnisses nicht im Unklaren gelassen werden.

b) Die Revision verkennt, daß die Überführung nach der Senatsrechtsprechung nicht notwendig eine unveränderte Fortführung der Einrichtung voraussetzt. Deren Eingliederung in die neue Verwaltung unter Erhaltung der (wesentlichen) Aufgaben und Strukturen reicht aus. Fallen dagegen die wesentlichen Aufgaben und Strukturen fort, liegt eine Auflösung vor. Ein Wertungswiderspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 84, 133, 149 ff.) liegt darin nicht. Insbesondere ist festzuhalten, daß die Auflösung einer Einrichtung nicht im freien Belieben des neuen Trägers steht. Zahlreiche Einrichtungen wie z. B. Schulen, Universitäten, Verwaltungsstellen, Gerichte, Polizeibehörden u.a. sind dementsprechend überführt worden, so daß von einer "rechtlichen Unmöglichkeit" entgegen der Auffassung der Revision keine Rede sein kann. Die Voraussetzungen für die Abwicklung ergeben sich aus dem vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobenen Zweck der Abwicklungsregelung, möglichst rasch eine moderne, effektive und nach rechtsstaatlichen Maßstäben arbeitende Verwaltung aufzubauen (vgl. BVerfG, aaO, zu C III 3 c der Gründe). Wegen dieses überragend wichtigen Gemeinschaftszieles ist der Eingriff in den Bestand von Arbeitsverhältnissen im Grundsatz gerechtfertigt



(vgl. auch Senatsurteil vom 26. August 1993 - 8 AZR 257/92 - n.v., zu I 3 der Gründe).

3. Danach ergibt sich, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien gemäß Nr. 1 Abs. 2 Satz 5 EV mit Ablauf des gesetzlichen Ruhenszeitraumes von sechs Monaten geendet hat. Die Klägerin gehörte zu den übrigen Arbeitnehmern der öffentlichen Verwaltung der DDR im Sinne von Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 EV, deren Arbeitsverhältnisse wegen unterbliebener Überführung der Beschäftigungseinrichtung kraft Gesetzes ruhten und endeten.

a) Die Beklagte hat keine ausdrückliche Überführungsentscheidung getroffen.

b) Die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, eine Überführungsentscheidung der Beklagten sei auch nicht konkludent durch tatsächliche Überführung des IEE getroffen worden, läßt Rechtsfehler nicht erkennen.

aa) Das IEE ist von der Beklagten nicht unverändert fortgeführt worden.

bb) Nach den für den Senat bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind die sog. territorialen Aufgaben des IEE weggefallen. Dieser Aufgabenbereich ergab, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls unangefochten festgestellt hat, bezogen auf den Stand von ungefähr 172 Arbeitnehmern im August 1990 etwa die gleiche Arbeitsmenge wie die Forschungsaufgaben. Weggefallen sind



auch die Nährbodenherstellung und die Dokumentation. Die übrigen Aufgaben sind nicht unverändert erhalten geblieben. Zum einen wird die jetzige Tätigkeit von den neu hinzugekommenen Forschungsgebieten des Robert-von-Ostertag-Instituts mitgeprägt. Zum anderen sind die Arbeitsmethoden nicht dieselben geblieben, knüpfen vielmehr (lediglich) an die früheren Methoden an. Damit sind die Aufgaben des IEE nicht im wesentlichen erhalten geblieben.

cc) Den veränderten Organisations- und Leitungsstrukturen kommt daneben wesentliches Gewicht zu. Während das IEE als selbständige zentrale Institution unmittelbar dem Minister für Gesundheitswesen der DDR unterstellt war, bestanden ab dem 1. Januar 1991 nur noch Arbeitsbereiche und Fachgebiete von rechtlich unselbständigen Instituten des Bundesgesundheitsamtes, das seinerseits dem Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit unterstellt war (vgl. Senatsurteil vom 15. Dezember 1994 - 8 AZR 335/93 - n.v., zu B II 2 a, aa (1) der Gründe). Das Erfordernis eines zum selbständigen Verwaltungshandeln befähigten Leitungsbereichs entfiel. Entsprechend der geänderten Aufgabenstellung ist auch die Struktur der Einrichtung wesentlich verändert worden. Die Organisation des IEE gemäß dem von den Parteien vorgelegten Schema besteht nicht mehr fort.

dd) Aus der Übernahme von Personal kann bereits deshalb nicht auf die Überführung des IEE geschlossen werden, weil von ca. 172 Arbeitnehmern (Stand August 1990) nur 93 eingestellt worden sind. Damit ist die Beklagte ihrer Verpflichtung nach Nr. 1 Abs. 2 EV nachgekommen, die Arbeitnehmer abzuwickelnder Einrich-



tungen nach Möglichkeit weiterzuverwenden. Die Unterbringung in den früheren Räumlichkeiten des IEE begründet ebenfalls keine Überführung, denn die Beklagte ist zu einer Nutzungsänderung ihrer Liegenschaften berechtigt. Zu Unrecht weist die Revision auf das Votum der Strukturkommission des Robert-Koch-Instituts vom Juli 1990 hin; die darin enthaltene Empfehlung ist gerade nicht verwirklicht worden.

Zusammenfassend kann nicht festgestellt werden, daß die Beklagte das IEE als ganzes unter Erhaltung seiner Aufgaben, seiner bisherigen Strukturen sowie des Bestands an sächlichen Mitteln in die neue Verwaltung eingegliedert hätte.

c) Die Beklagte hat auch keine Teileinrichtung des IEE unter Einschluß des Arbeitsbereichs der Klägerin überführt. Die Klägerin hat nichts dafür vorgetragen, ihr Arbeitsbereich habe zu einer selbständigen, organisatorisch abgrenzbaren Funktionseinheit und damit überführungsfähigen Teileinrichtung des IEE gehört. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht ausgeführt, daß die Klage auch dann nicht begründet wäre, wenn die Überführung einer Teileinrichtung "Forschung" angenommen werden könnte, denn die Klägerin war unstreitig in diesem Teilbereich nicht beschäftigt.

d) Die Klägerin ist über die kraft Gesetzes eingetretenen Rechtsfolgen im Dezember 1990 und damit rechtzeitig unterrichtet worden. Zuvor war die Entscheidung gemäß der Fußnote 2 zu Nr. 1 Abs. 2 EV hinausgeschoben worden. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Willkürkontrolle sind nicht zu beanstanden. Für



das Ruhen des Arbeitsverhältnisses und die Beendigung mit Ablauf des Ruhenszeitraums ist es nicht rechtserheblich, daß die Arbeitsverhältnisse anderer Mitarbeiter des ehemaligen IEE über den 31. Dezember 1990 hinaus auf Dauer fortgesetzt worden sind. Eine willkürliche Ungleichbehandlung ist nicht dargelegt worden und auch nicht ersichtlich.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascheid Richter am BAG Dr. Wittek Mikosch
ist durch Urlaub an der
Leistung der Unterschrift
verhindert.

Ascheid

Dr. P.Umfug

H.Hickler



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

